

Antrag

Initiator*innen: Landesparteirat

Titel: Reform § 123 StGB

Antragstext

1 Der Landesparteitag der SPD Sachsen möge beschließen und an die SPD-Fraktion im
2 Deutschen Bundestag weiterleiten und an den Bundesparteitag weiterleiten:

3 Wir fordern eine Reform des § 123 StGB, hinsichtlich des Tatbestandsmerkmals
4 „befriedetes Besitztum“.

5 Nicht mehr unter den Tatbestand fallen sollen jene Konstellationen, in denen
6 Häuser und Grundstücke betreten werden, die bereits mehrjährig ungenutzt
7 geblieben sind, obwohl dies praktisch und wirtschaftlich möglich gewesen wäre.
8 Hierfür ist vielmehr im Rahmen des Ordnungswidrigkeitenrechts eine Lösung zu
9 finden.

Begründung

10 Der/ die Eigentümer*in, der/die das Grundstück wieder selbst nutzen möchte, ist
11 zu keinem Zeitpunkt schutzlos. Der Zivilrechtsweg bleibt ohne Einschränkung
12 erhalten. Der Einsatz des Strafrechts - das schärfste Schwert des Rechts, ist
13 hier nicht erforderlich. Insbesondere im Vergleich mit den anderen
14 Tatbestandsalternativen fällt auf, dass ein gänzlich anderer Eingriff in
15 Rechtsgüter vorliegt, wenn in ungenutzte Grundstücke und Räume eingedrungen
16 wird. Hier ist lediglich das formale Recht andere von der Nutzung/ Einwirkung
17 auf das Eigentum auszuschließen (§ 903 BGB) betroffen. Die Situation ist nicht
18 mit jener vergleichbar, wenn z.B. in den persönlichen Wohnbereich eingedrungen
19 wird und die Intimsphäre der Wohnungsbewohner verletzt wird. Das diese Eingriffe
20 in unterschiedliche Rechtsgüter insbesondere mit Blick auf die Intensität und
21 der Schutzbedürftigkeit von demselben Tatbestand erfasst und demselben

22 Strafraumen unterliegen soll, scheint aus straftheoretischer Betrachtungsweise
23 verfehlt. Die hier vorgeschlagene Reform orientiert sich an der Rechtslage, wie
24 sie zur Zeit der Weimarer Republik galt. Die Rechtsprechung des Reichsgerichts
25 hat damals als befriedetes Besitztum (und damit von § 123 StGB erfasst) nur jene
26 Fälle erfasst gesehen, in denen eine enge räumliche Verbindung mit einem
27 bewohnten Haus bestand und das Besitztum damit dessen Frieden teilt. Die spätere
28 reichsgerichtliche Rechtsprechung hatte diese Auslegung jedoch aufgegeben.
29 (Vergleiche zur Entwicklung der Rechtsprechung, Schönke/Schröder/Sternberg-
30 Lieben/Schittenhelm, 30. Aufl. 2019, StGB § 123 Rn. 6a) Eine Regelung im
31 Ordnungswidrigkeitenrecht lässt der jeweiligen Situation angepasste Reaktionen
32 der Ordnungsbehörden zu, da das Opportunitätsprinzip und nicht das
33 Legalitätsprinzip gilt